

R I C H T L I N I E Nfür die Bewilligung von Zuschüssen an Vereine und Gruppen mit jugendpflegerischen Aufgaben und für die allgemeine SportförderungInhaltsangabe

1. Allgemeine Grundsätze
2. Benutzung städtischer Sportanlagen
  - 2.1 Allgemeines
  - 2.2 Sportplätze, Turnhallen, Sporthalle
  - 2.3 Belegung, Vergabe
  - 2.4 Freibad
3. Sport- und Jugendförderung
  - 3.1 Bau vereinseigener Sportstätten
  - 3.2 Unterhaltung vereinseigener Sportstätten
  - 3.3 Zuschüsse für jugendliche aktive Mitglieder von Sportvereinen
  - 3.4 Zuschüsse für Mitglieder von Vereinen oder Gruppen mit jugendpflegerischen Aufgaben, die nicht als Sportvereine gelten.
  - 3.5 Anschaffung von Sportgeräten, Übungsleiterbeihilfen, Teilnahme an Meisterschaften
  - 3.6 Anerkennung besonderer Leistungen
  - 3.7 Förderung des Sportabzeichenwettbewerbs
  - 3.8 Verwaltungskosten des Stadtsportverbandes
  - 3.9 Zuwendungen bei Vereinsjubiläen
  - 3.10 Ferienspiele
  - 3.11 Förderung internationaler Begegnungen
  - 3.12 Förderung von Ferienmaßnahmen
4. Sonderregelungen
5. Schlußbestimmungen

1. Allgemeine Grundsätze

Nach diesen Richtlinien sollen die in Borgholzhausen ansässigen gemeinnützigen Vereine und Gruppen mit jugendpflegerischen Aufgaben von der Stadt finanziell gefördert werden, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel bereitgestellt sind. Jedoch sind diese Zuwendungen nur für Jugendliche zu gewähren, die auch in Borgholzhausen wohnen.

Die Sportvereine müssen dem Stadtsportverband angeschlossen sein. Alle anderen Vereine und Gruppen mit jugendpflegerischen Aufgaben müssen auf Landesebene nach den Richtlinien des Landesjugendplans oder vom Kreisjugendamt als förderungswürdig anerkannt sein.

Es werden nur Vereine und Gruppen unterstützt, wenn ihnen wenigstens 10 jugendliche Mitglieder von 6 - 18 Jahren (einschließlich) angehören, die nach diesen Richtlinien gefördert werden können.

Die Vereine und Gruppen sind verpflichtet, die Zuwendungen zweckentsprechend und sparsam zu verwenden. Die Stadt ist berechtigt, einen Nachweis über die Verwendung der Förderungs- mittel zu verlangen.

Über Zuschüsse nach diesen Richtlinien entscheidet der Sport- und Jugendpflegeausschuß. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Von der Zuschußbewilligung sind wegen des überörtlichen Charakters und der Bezuschussungs- möglichkeit durch andere Stellen ausgeschlossen, sofern diese Richtlinien keine Ausnahmen vorsehen:

- a) Berlinfahrten und Fahrten an die Grenze der DDR,
- b) Bildungsmaßnahmen im häuslichen und beruflichen Bereich,
- c) politische und staatsbürgerliche Ausbildungsvorhaben,
- d) Ausbildung und Weiterbildung von Jugendleitern,
- e) Freizeithilfen für Fotografie, Filmen, Funk, Musik, Tanz, Werken und Spiele,
- f) Besuch kultureller Veranstaltungen
- g) Jugendveranstaltungen für Volks- und Jugendtanz, Jugendkonzerte, Laienspiel und Jugendwochen.

## 2. Benutzung städtischer Sportanlagen

### 2.1 Allgemeines

Die Stadt ist bemüht, für ausreichende Wettkampf- und Trainingsmöglichkeiten zu sorgen. Die Instandsetzung und Pflege der Anlagen ist Aufgabe der Stadt.

Sportgeräte, die nicht zur erforderlichen Ausstattung einer Sportanlage gehören, müssen beschafft werden.

Die erlassenen Benutzungsordnungen sind zu beachten. Für mutwillige Beschädigungen während des Vereinssports haften die betreffenden Vereine.

### 2.2 Sportplätze, Turnhallen, Sporthalle

Die Stadt stellt den in ihrem Gebiet ansässigen Sportvereinen ihre Sportplätze, Turn- und Sporthallen (hier beschränkt auf die dem Sport dienenden Räume) einschl. der dazugehörenden Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung. Die Flutlichtanlagen können ebenfalls kostenlos benutzt werden.

### 2.3 Belegung, Vergabe

Für die unter 2.2 genannten städtischen Sportstätten (bei der Sporthalle beschränkt auf die dem Sport dienenden Räume) haben nach den Schulen die hiesigen Sportvereine ein vorrangiges Benutzungsrecht.

Nicht dem Stadtsportverband angeschlossene Vereine und andere Gruppen können die Sportstätten dann benutzen, wenn eine anderweitige Belegung nicht erfolgt.

Die Vergabe der Stunden entscheidet der Sport- und Jugendpflegeausschuß nach Anhörung der Verwaltung und des Stadtsportverbands unter Beachtung der Prioritäten.

### 2.4 Freibad

Für die Benutzung des Freibads gilt die erlassene Gebührenordnung.

## 3. Sport- und Jugendförderung

### 3.1 Bau vereinseigener Sportstätten

Für den Bau vereinseigener Sportstätten kann die Stadt einen Zuschuß bewilligen, wenn

- a) die Gesamtfinanzierung gesichert ist und der Finanzierungsplan der Verwaltung vorliegt,
- b) alle möglichen weiteren Zuschüsse in Anspruch genommen werden,
- c) eine angemessene Eigenleistung des Vereins erbracht wird,
- d) ein Bedarf für die Einrichtung durch den Sport- und Jugendpflegeausschuß der Stadt anerkannt wird,
- e) Haushaltsmittel der Stadt vorhanden sind.

### 3.2 Unterhaltung vereinseigener Sportstätten

Zuschüsse zur Unterhaltung vereinseigener Sportstätten können gewährt werden. Die Unterhaltungskosten sind der Verwaltung nachzuweisen.

### 3.3 Zuschüsse für jugendliche aktive Mitglieder von Sportvereinen

Jeder sporttreibende Verein, der die Bedingungen nach Ziffer 1 dieser Richtlinien erfüllt, erhält jährlich einen vom Sport- und Jugendpflegeausschuß festzusetzenden Zuschuß für seine jugendlichen aktiven Mitglieder.

Berechnungsbasis ist die jährliche Meldung der Mitglieder bis 18 Jahre an die Sporthilfe. Der Stadtsportverband leitet bis zum 1. 3. jeden Jahres diese Unterlagen der Verwaltung zu und macht dem Sport- und Jugendpflegeausschuß einen Verteilungsvorschlag.

### 3.4 Zuschüsse für jugendliche Mitglieder von Vereinen oder Gruppen mit jugendpflegerischen Aufgaben, die nicht als Sportvereine gelten

Jeder Verein oder jede Gruppe, die die Bedingungen nach Ziffer 1 dieser Richtlinien erfüllt, erhält jährlich einen vom Sport- und Jugendpflegeausschuß festzusetzenden Pauschalbetrag zur Durchführung der Jugendarbeit für Mitglieder bis zu 18 Jahren.

Voraussetzung für diese Förderung ist, daß für diese Mitglieder ein Mindestbetrag von zur Zeit 1,- DM pro Monat erhoben wird.

Berechnungsgrundlage ist die jährliche detaillierte Mitgliedermeldung an die zuständige Dachorganisation oder an einen Versicherungsträger. Eine Fotokopie dieser Meldung oder eine entsprechende eidesstattliche Erklärung des verantwortlichen Leiters ist zusammen mit dem Beitragsnachweis bis zum 1.3. eines jeden Jahres der Stadt zuzuleiten.

### 3.5 Anschaffung von Sportgeräten, Übungsleiterbeihilfen, Teilnahme an Meisterschaften

Mit der Bewilligung des Zuschusses nach Ziffer 3.3 sind alle Ansprüche auf Kostenbeteiligung der Stadt bei der Anschaffung von vereinseigenen Sportgeräten, auf Zuwendungen für Übungsleiter und Auslagenersatz für die Teilnahme an Meisterschaften abgegolten.

### 3.6 Anerkennung besonderer Leistungen

Besondere Leistungen eines Sportlers, einer Mannschaft oder einer Gruppe aus Borgholzhausen sollten von der Stadt entsprechend gewürdigt werden.

### 3.7 Förderung des Sportabzeichenwettbewerbs

Der Einsatz der Schulen und der Vereine zur Erlangung von Sportabzeichen wird anerkannt. Daher wird der Sportabzeichenwettbewerb wie folgt gefördert:

Schulen mit einer Mindestteilnehmerzahl von 20

1. Preis - Wertgutschein in Höhe von 100,-- DM
2. Preis - Wertgutschein in Höhe von 75,-- DM
3. Preis - Wertgutschein in Höhe von 50,-- DM

Bei der Ermittlung der Preise ist das Verhältnis der Teilnehmerzahl zur Gesamtschülerzahl der entsprechenden Schule zu berücksichtigen.

Die Landesrichtlinien sind zu beachten.

### 3.8 Verwaltungskosten des Stadtsportverbands

Verwaltungskosten des Stadtsportverbands übernimmt die Stadt auf Antrag bis zur Höhe von 300,-- DM pro Jahr.

### 3.9 Zuwendungen bei Vereinsjubiläen

Für ein Jubiläum erhält ein Verein oder eine Gruppe, die nach diesen Richtlinien gefördert werden, als Anerkennung der geleisteten Jugendarbeit von der Stadt einen Gutschein zur Anschaffung von Sportgeräten oder sonstigem Vereinsbedarf. Folgende Jubiläen sollen Berücksichtigung finden:

25 Jahre	=	250,-- DM
50 Jahre	=	500,-- DM
75 Jahre	=	750,-- DM
100 Jahre	=	1.000,-- DM

### 10 Ferienspiele

Zur Durchführung von Ferienspielen der hiesigen Vereine oder Gruppen stellt die Stadt ihre Sportstätten kostenlos zur Verfügung.

### ~~3.11 Förderung internationaler Begegnungen~~

~~Wenn die Bewilligungsbescheide über Landes- und Kreiszuschüsse vorgelegt werden, beteiligt sich die Stadt mit folgenden Beiträgen je Tag und Teilnehmer:~~

bei Veranstaltungen im Ausland	4,-- DM
bei Veranstaltungen im Inland	3,-- DM

~~Als Teilnehmer bei Auslandsfahrten gelten die mitfahrenden jugendlichen Vereins- oder Gruppenmitglieder, bei Besuch aus dem Ausland die Zahl der teilnehmenden jugendlichen Gäste.~~

~~Im übrigen haben die Landes- und Kreisrichtlinien Gültigkeit.~~

### 3.12 Förderung von Ferienmaßnahmen

Die Stadt zahlt einen Zuschuß, wenn die Vereine und Gruppen eine Ferienmaßnahme im Rahmen der Landes- und Kreisrichtlinien durchführen.

~~Wenn der Bewilligungsbescheid des Kreisjugendamtes vorgelegt wird, zahlt die Stadt einen Zuschuß von~~

~~je Tag und Teilnehmer.~~

~~2,-- DM~~

gestr. H. Barchlitz der Sport- u. Jugendpf.-  
Ausschusses v. 24.07.86 mit Urkunde v.  
01.01.1988.

~~Die Ferienmaßnahme muß spätestens 4 Wochen vorher bei der Verwaltung schriftlich angemeldet werden. Die Vereine und Gruppen werden gebeten, möglichst bis zum 1.11. des Vorjahres ihr Vorhaben der Verwaltung bekanntzumachen. Jeder Verein oder jede Gruppe kann jährlich bis zu 3 Maßnahmen bezuschußt erhalten.~~

#### 4. Sonderregelungen

Der Sport- und Jugendpflegeausschuß kann als Ausnahme auch außerhalb dieser Richtlinien Zuschüsse in besonderen Fällen gewähren.

Dies gilt z. B. für Jugendclubs oder Initiativgruppen, die die Voraussetzungen nach Ziffer 1 der Richtlinien anstreben, aber noch nicht erfüllen. Sie müssen jedoch bereits durch Bildung eines Vorstands und durch Erhebung von Mitgliedsbeiträgen eine feste Organisation erkennen lassen und wenigstens schon Ansätze zu einer Jugendarbeit im Sinne des Jugendwohlfahrtsgesetzes zeigen. Sie müssen auch Gewähr dafür bieten, daß die Beihilfen sparsam und zweckentsprechend verwendet werden.

Abweichend von Ziffer 1 können für eine Übergangszeit dann die durch anderweitige Zuschüsse nicht gedeckten Kosten der Gruppenleiterausbildung von der Stadt übernommen werden. Außerdem können vorübergehend Einzelmaßnahmen bezuschußt werden, die sonst der Kreis und das Land fördern würde.

Ein Verwendungsnachweis ist der Verwaltung vorzulegen.

Die Stadt sollte auch im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Beschaffung geeigneter Räume behilflich sein.

#### 5. Schlußbestimmungen

Die Verwaltung und der Stadtsportverband werden gebeten, diese Richtlinien von Zeit zu Zeit zu überprüfen und dem Sport- und Jugendpflegeausschuß darüber zu berichten.

Sollten durch Gesetz anderslautende Bestimmungen Gültigkeit erlangen, sind diese automatisch wirksam.

Diese Richtlinien wurden in der Sitzung des Sport- und Jugendpflegeausschusses am 27.10.1976 beschlossen und treten mit Wirkung vom 1.1.1977 in Kraft.